



Beschlussvorlage 2026/031	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Festlegung der Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters

Vorschlag zum Beschluss:

Der Erste Bürgermeister erhält wie bisher die höchste Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden nach Anlage 2 zum KWBG, das sind zurzeit monatlich 878,10 €.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die Besoldung der Kommunalen Wahlbeamten auf Zeit regelt Art. 45 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Die Einstufung in die entsprechende Besoldungsgruppe ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG. Danach wird der Erste Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden mit über 30.000 Einwohnern nach B4 bezahlt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung.

Nach Art. 46 KWBG erhält der Beamte auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Diese muss nach Anlage 2 zum KWBG innerhalb der Grenzbeträge 267,14 € (unterster Wert) und 878,10 € (oberster Wert) liegen.

Bislang wurde für die Dienstaufwandsentschädigung der oberste Wert beschlossen.

Der Erste Bürgermeister wirkt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO an diesem Tagesordnungspunkt nicht mit.